



Damen und Herren
der Presse

Saarbrücken, den 25.02.2022

Landkreistag Saarland:

Presse-Information des Saarländischen Landkreistages zum Mordfall in Kusel

Die Zeit stand still am Montag, dem 31. Januar, als die entsetzliche Bluttat von Kusel bekannt wurde, bei der eine junge Polizistin und ein junger Polizist im Rahmen ihrer Dienstausbung erschossen wurden. Die Bestürzung war allerorts groß, auch im saarländischen Landkreistag.

Die beiden Vorsitzenden des Landkreistages Patrik Lauer, Landrat des Landkreises Saarlouis, sowie Udo Recktenwald, Landrat von St. Wendel, drücken an dieser Stelle noch einmal ihr tiefstes Mitgefühl aus – für die Familien der Opfer, für deren Freundinnen und Freunde sowie für die gesamte Polizei. Die beiden Landräte sprechen dabei auch für ihre Kolleginnen und Kollegen Daniela Schlegel-Friedrich, Landrätin von Merzig-Wadern, Dr. Theophil Gallo, Landrat des Saarpfalz-Kreises, Sören Meng, Landrat des Landkreises Neunkirchen sowie Regionalverbandsdirektor Peter Gillo – samt aller Mitarbeitenden der sechs saarländischen Kreisverwaltungen.

Die Medien versuchen seitdem, Licht in das sprichwörtliche Dunkel zu bringen, um das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an diesem Geschehen zu bedienen. Je weniger neue Erkenntnisse zum Tatgeschehen veröffentlicht werden, desto mehr richtet sich der Blick auf die Vergangenheit der mutmaßlichen Täter. Da einer der mutmaßlichen Täter seit Jahrzehnten als Jäger aktiv war, gibt es Berührungspunkte zu den Jagd- und Waffenbehörden dreier Landkreise im Saarland. Um dem Informationsbedürfnis der Medien und Öffentlichkeit nachzukommen, hat der Saarländische Landkreistag die Aufgabe übernommen, die aufkommenden Fragen dazu zentral zu beantworten.

Warum kommuniziert zum Fall Kusel der Saarländische Landkreistag und nicht die Landkreise?

Der mutmaßliche Täter ist im Zeitraum von 1999 bis 2022 fünf Mal umgezogen, sodass die drei Unteren Jagd- und Waffenbehörden des Regionalverbandes Saarbrücken, des Landkreises Neunkirchen sowie des Saarpfalz-Kreises für jeweils zwei Zeiträume jagd- und waffenrechtlich zuständig waren. Auch im relativ kurzen Zeitraum seit Auslaufen des letztgültigen Jagdscheines Ende März 2020

waren alle drei Landkreise zuständig gewesen. Die Akte wurde stets vollständig an die übernehmende Behörde übergeben. Die Koordination der Kommunikation über den Landkreistag vermeidet unnötige Parallelarbeiten. Die jeweiligen Informationen aus den beteiligten Landkreisen fließen in die Stellungnahmen des Saarländischen Landkreistages ein.

Hatte der mutmaßliche Täter die Möglichkeit, legal Schusswaffen zu besitzen?

Nein. Seit Ende März 2020 war Herr S. nicht mehr im Besitz eines gültigen Jagdscheines. Bereits im April 2019 hat er mehrere Waffen an Erwerbsberechtigte veräußert. Die letzte Schusswaffe, die er als Sportschütze besaß, hat er im Januar 2020 an einen Erwerbsberechtigten verkauft. Mit der waffenrechtlichen Überlassung dieser Waffe hat er zugleich seine Berechtigung, als Sportschütze eine Waffe zu besitzen, aufgegeben. Nach diesem Zeitpunkt war er nur noch in Besitz von Schalldämpfern inklusive Waffenbesitzkarten. Ab April 2020 hatte S. somit offiziell weder Waffen im Besitz, noch war er aufgrund des fehlenden Bedürfnisses in der Lage, legal Waffen zu kaufen oder auszuleihen.

Was konnte Herr S. seit April 2020 mit den Waffenbesitzkarten anfangen?

Herr S. war seit März 2020 noch im Besitz zweier grüner Waffenbesitzkarten (WBK). Diese berechtigt nur zum Besitz der dort eingetragenen Waffen bzw. Waffenteile (Schalldämpfer). Der Erwerb von Schusswaffen ist mit der grünen WBK nur in Kombination mit einem nachgewiesenen Bedürfnis und der vorherigen Eintragung möglich, es muss also zusätzlich eine Erwerbsberechtigung vorliegen. Auch für eine Ausleihe muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden. Dies bestand nicht mehr als Sportschütze, weil er keine Schusswaffen als Sportschütze mehr in Besitz hatte. Es bestand auch nicht mehr als Jäger, weil der Jagdschein nicht verlängert worden war. Daher durfte ihm niemand eine Waffe im waffenrechtlichen Sinne überlassen.

Ein beabsichtigter Waffenerwerb auf die grüne WBK kann nur mit Kenntnis und Genehmigung der Unteren Waffenbehörde vonstatten gehen, denn jede Waffe muss vorher einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erwerbserlaubnis für die beantragte Waffe wird dann als „Voreintrag“ in die WBK eingetragen. Innerhalb eines Jahres muss die beantragte Waffe dann erworben und binnen 14 Tagen angemeldet werden, sonst verfällt der Voreintrag. Eine Ausnahme gilt für Jäger als Inhaber eines gültigen Jagdscheines: Diese dürfen Langwaffen ohne vorherige Genehmigung erwerben, sie müssen diese Waffen allerdings auch innerhalb von 14 Tagen anmelden und in ihre WBK eintragen lassen.

Warum hatte der mutmaßliche Täter noch Waffenbesitzkarten?

Voraussetzung zum Besitz einer Waffenbesitzkarte sind gemäß § 4 WaffG die Volljährigkeit, die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, Sachkundennachweis sowie die waffenrechtliche Bedürftigkeit.

Die Zuverlässigkeit durfte die Waffenbehörde aufgrund der generellen Unschuldsvermutung in Deutschland bis zum Ende des gerichtlichen Verfahrens noch nicht bestreiten. S. verfügte lediglich über einen nicht mehr gültigen Jagdschein. Das Bundesjagdgesetz räumt jedoch die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Erteilung des Jagdscheines **auszusetzen**, wenn ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist, das die Zuverlässigkeit anzweifeln könnte. Daher hatte die Untere Jagdbehörde darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Verlängerung des Jagdscheines während des Schwebens dieser anhängigen Verfahren nicht fallen werde. Das Verfahren zur Verlängerung des Jagdscheines war damit für Herrn S. schwebend offen. Damit war er nach März 2020 nicht im Besitz eines

gültigen Jagdscheines. Dieses schwebende Verfahren berechtigt die Waffenbehörde noch nicht dazu, rechtssicher und mit Bestandskraft die Waffenbesitzkarte inklusive der dazugehörigen Waffen bzw. Waffenteile einzuziehen. Auf der Waffenbesitzkarte waren zuletzt jedoch nur Schalldämpfer eingetragen, sodass er keine Berechtigung hatte Schusswaffen legal zu erwerben oder auszuleihen.

Zusammenfassend war die Situation seit Ende März 2020 also für beide Seiten schwebend: Eine eventuelle Verlängerung des Jagdscheines konnte mit Verweis auf die laufenden Verfahren ausgesetzt werden, gleichzeitig hätte ein Widerruf der Waffenrechtlichen Erlaubnis/ WBK erst mit einer rechtskräftigen Verurteilung erfolgen können. Im Ergebnis bleibt wichtig festzuhalten, dass Herr S. durch dieses schwebende Verfahren der Behörde weder über einen gültigen Jagdschein verfügte, noch konnte er Waffen erwerben.

Wie war der Umgang der Behörden mit dem mutmaßlichen Täter?

Im Winter 2019/20, als die Verlängerung seines Jagdscheines angestanden hatte, war der Behörde bereits bekannt, dass verschiedene Ermittlungsverfahren anhängig waren. Allein im Jahresverlauf 2019 wurden drei Mal die Einträge im Bundeszentralregister sowie im Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister abgefragt. Zudem hat die Waffenbehörde mehrmals von der Staatsanwaltschaft Akten zu laufenden Verfahren angefordert und Informationen über polizeiliche Ermittlungen eingeholt. Ebenfalls 2019 wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Herrn S. durch die Waffenbehörde wegen der verspäteten Anzeige der Veräußerung von Waffen eingeleitet.

Weder die Auswertung der Akten noch die gesammelten Informationen brachten jedoch Tatsachen zum Vorschein, die einen Widerruf von Jagdschein und WBK vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Verfahren gerechtfertigt hätten.

Durch das Aussetzen der Entscheidung über die Verlängerung des Jagdscheines hatte die Waffenbehörde durch diese schwebende Situation Herrn S. weiter unter regelmäßige Beobachtung gestellt. Im Laufe dieses schwebenden Verfahrens sind immer wieder Überprüfungen und Hintergrundinformationen zusammengetragen worden. Durch dieses behördliche Vorgehen war Herr S. nicht berechtigt, Waffen zu erwerben.

Welche Kontrollbefugnisse besitzen die Unteren Waffen- und Jagdbehörden?

Das Waffengesetz regelt den rechtmäßigen Zugang zu Waffen und wie mit ihnen umzugehen ist. Das Gesetz regelt auch, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt, Waffen besitzen zu dürfen. Darüber hinaus wird auch geregelt, wann zusätzlich zu diesen Voraussetzungen überhaupt ein anerkanntes Bedürfnis vorliegt, Waffen zu haben und einsetzen zu dürfen. Mit dieser Erlaubnis sind bestimmte Pflichten verbunden, nämlich in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass andere Personen keinen Zugriff zu den eigenen Waffen haben. Jeder Waffenbesitzer muss der Waffenbehörde die ordnungsgemäße Aufbewahrung seiner Waffen und Munition plausibel dokumentiert nachweisen. Um diese Waffenschränke zu überprüfen, darf die Waffenbehörde in einer Wohnung auch den Raum betreten, in dem die Waffen aufbewahrt werden. Ausgangspunkt für diese Kontrollen ist immer der offiziell registrierte Kenntnisstand über die auf eine Person laufenden Waffenbesitzkarten und den darin aufgezählten Waffen.

Können Untere Jagd- und Waffenbehörden illegalen Waffenbesitz aufdecken?

Die Waffenbehörden sind nicht befugt, gegen den Willen eine Wohnung zu betreten und auf gut Glück nach illegalen Waffen zu durchsuchen. Wenn jemand

auf kriminellem Weg in den Besitz von Waffen kommt, erschließt sich dies gerade nicht durch Dokumentationen auf Waffenbesitzkarten. Auch die Annahme, bei einer grundsätzlich anzumeldenden Überprüfung von Waffenschränken könnte man neben den registrierten Waffen auch auf widerrechtlich erworbene Waffen in demselben Waffenschrank stoßen, ist unrealistisch.

Alle Verdachtsprüfungen und Gefahreingriffe im Zusammenhang mit illegalem Waffenbesitz sind keine Aufgabe, die die Waffenbehörde mit ihrer Kontrollfunktion aufdecken könnte. Dies sind Eingriffe, die ausschließlich die Polizei als Ermittlungsbehörde mit ihrem Gewaltmonopol bei Gefahr im Verzug oder mit richterlicher Erlaubnis durchführen kann.

Daher ist im konkreten Fall zum Beispiel die Entziehung der Grundlage, überhaupt rechtmäßig Waffen erwerben zu können, die deutlich schärfere Maßnahme im Vergleich zur Prüfung, ob der Waffenschrank für die vier registrierten Schalldämpfer dem technischen Sicherheitsstandard entspricht. Mit dem abgelaufenen Jagdschein konnten keine Schusswaffen mehr rechtmäßig erworben werden.

Warum wurde dem mutmaßlichen Täter schon einmal der Jagdschein entzogen und warum konnte er später wieder einen Jagdschein erhalten?

Ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse kann auf der Grundlage einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung vorgenommen werden, weil damit die waffenrechtliche Zuverlässigkeit rechtssicher bestritten werden kann. Nach § 17 Bundesjagdgesetz genügt z. B. eine Verurteilung von mindestens 60 Tagessätzen. In Folge der Verwicklung des Herrn S. in einen Jagdunfall kam es zu einem Gerichtsverfahren, welches in eine Verurteilung zu 90 Tagessätzen im Jahr 2006 führte. Aufgrund eines Revisionsverfahrens wurde das Urteil aber erst 2008 rechtskräftig. Daraufhin erfolgte im März 2008 sofort der Bescheid zum Widerruf des Jagdscheines und der waffenrechtlichen Erlaubnisse. Bis Juli 2010 hat sich Herr S. in Berufungsverfahren ohne Erfolg gegen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gewehrt. Nach Ablauf der Sperrfrist für die Wiedererteilung eines Jagdscheines war ein Jagdschein wieder beantragt und erteilt worden, erstmals im Juni 2012, zuletzt im April 2017, gültig bis Ende März 2020. Zum Zeitpunkt der Wiedererteilung des Jagdscheines 2012 war die Verurteilung aus dem Vorstrafenregister getilgt.

Wann hat der mutmaßliche Täter Schusswaffen an andere überlassen?

Nach dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse im Jahr 2008 war die Überlassung aller Waffen an eine berechtigte Person angeordnet worden. Diese erwerbsberechtigte Person muss wiederum sicherstellen, dass der frühere Besitzer keinen Zugriff mehr auf diese Waffen hat. Sollten Anhaltspunkte für einen Verstoß hiergegen der Unteren Jagdbehörde bekannt werden, greift sie dies im Wege der Überprüfung eines Verfahrens zur Entziehung des Jagdscheines dieser anderen Person auf.

Auch in den Jahren 2019 und 2020 hat Herr S. mehrere Waffen an berechtigte Personen überlassen, sodass er ab Januar 2020 keine Waffen mehr im Besitz hatte.

Eine „Überlassung“ im waffenrechtlichen Sinne an eine erwerbsberechtigte Person stellt an diese Person die Anforderung, dass sie alle Voraussetzungen zum Erwerb einer Waffe erfüllt und sie die rechtlichen Schranken des Überlassens einer Waffe beachtet. Zur Berechtigung zum Erwerb einer Waffe gehört die Überprüfung der Zuverlässigkeit.

Welche Angaben kann der Landkreistag zum Umfeld des mutmaßlichen Täters und zu den aufgefundenen Waffen machen?

Aussagen betreffend weiterer Personen im Umfeld der mutmaßlichen Täter, können mit dem Hinweis auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht dieser

Personen nicht gegeben werden. Zu den durch die Polizei bei der Durchsuchung sichergestellten Waffen liegen dem Landkreistag keine Erkenntnisse vor. Informationen zur Herkunft dieser Waffen können nur durch die Ermittlungsbehörden bekannt gegeben werden.

Pressekontakt:

Susanne Schwarz

Geschäftsführerin

Landkreistag Saarland

Faktoreistraße 4

66111 Saarbrücken

T: +49 681 950 945 16

susanne.schwarz@lktsaar.de

www.landkreistag-saarland.de